

**Dritte Verordnung zur Anpassung der Coronavirus-
Basisschutzmaßnahmenverordnung*)
Vom 24. Februar 2023**

Aufgrund

1.
 - a) § 28b Abs. 1 Satz 9 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793),
 - b) § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28 und 28b Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes,
 - c) § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28c Satz 4 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 8. Mai 2021 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 478),
 - d) § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 29 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes,
2. § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 622),
3. § 22 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 764),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Anpassung der Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung

Die Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung vom 28. September 2022 (GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Januar 2023 (GVBl. S. 14), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird aufgehoben.
2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird aufgehoben.

*) Ändert FFN 91-70

- b) Im bisherigen Satz 3 wird das Semikolon durch einen Punkt und das Wort „innerhalb“ durch „Innerhalb“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
4. § 6 Nr. 2 wird aufgehoben.

Artikel 2 Begründung

Die Begründung ergibt sich aus der Anlage.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2023 in Kraft.

Wiesbaden, den 24. Februar 2023

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Soziales und Integration

Rhein

Klose

Der Minister des Innern und für Sport

Beuth

Begründung:

Die Landesregierung steht in der Pflicht, die getroffenen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Ansteckungen mit SARS-CoV-2 regelmäßig auf ihre Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit zu überprüfen. Im Rahmen dieser fortlaufenden Überprüfung erachtet sie im Einklang mit der Aufhebung der durch § 28b Abs. 1 IfSG angeordneten Testpflichten in besonders vulnerablen Einrichtungen durch Bundesverordnung nach § 28b Abs. 8 Nr. 1 IfSG auch die Aufhebung der Testpflichten in Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, Flüchtlingen oder Spätaussiedlern für geboten.

Das aktuelle, deutlich abgeflachte Infektionsgeschehen und die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass es der bislang noch in § 4 Abs. 3 Satz 2 geregelten ausdrücklichen Negativtestung für die Wiederaufnahme der Beschäftigung in einer besonders vulnerablen Einrichtung nach einer Corona-Infektion ebenfalls nicht mehr bedarf. Bei asymptomatischen Verläufen wird ein Beschäftigungsverbot von fünf Tagen für ausreichend erachtet. Längere symptomatische Verläufe führen regelmäßig zu einer Arbeitsunfähigkeit. An einem (kurzzeitigen) Beschäftigungsverbot für positiv getestete Personen mit Kontakt zu vulnerablen Personen wird angesichts der weiterhin bestehenden Gefahren für eine Ansteckung und eine Erkrankung mit COVID-19 aber festgehalten.

Einer ergänzenden Zuständigkeit von Ordnungsbehörden jenseits der Gesundheitsämter bedarf es ebenfalls nicht mehr. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Der Katalog der Ordnungswidrigkeiten wird entsprechend angepasst.